

# Fördersituation Steiermark

## Direktförderung von Photovoltaik-Anlagen

### Infos zur Förderaktion (bis 31. Dezember 2016)

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von neuen oder zur Erweiterung bestehender PV-Anlagen, sowie von Lastmanagementsystemen und elektrischen Energiespeichern.

### Voraussetzungen für die Förderung der PV-Anlage

- a) PV-Anlagen müssen mindestens 1 kWp Leistung aufweisen.
- b) PV-Anlagen über 3 kWp müssen zusätzlich über einen elektrischen Energiespeicher mit einer Brutto-Speicherkapazität von mindestens 1,5 kWh pro kWp bei Blei-Säure- oder Blei-Gel-Technologie bzw. 1 kWh pro kWp bei sonstigen Technologien (z.B. Lithium-Ionen) verfügen.
- c) Die PV-Anlage muss netzparallel betrieben werden, ausgenommen, ein Netz ist nicht verfügbar.
- d) Die Anlage darf nicht als Volleinspeiser ausgeführt sein.


### Voraussetzungen für die Förderung des Lastmanagementsystems

- a) Es muss eine PV-Anlage mit mindestens 1 kWp vorhanden sein,
- b) Die Steuerung muss mindestens 4 elektrische Verbraucher unabhängig ansteuern können und auf die Optimierung des Eigenverbrauchs der PV-Anlage ausgelegt sein.

### Voraussetzungen für die Förderung elektrischer Energiespeicher

- a) Folgende Brutto-Speicherkapazitäten müssen vorhanden sein: Blei-Säure- oder Blei-Gel-Technologie – mindestens 1,5 kWh und – je 1,5 kWh mindestens 1 kWp installierte PV-Leistung sonstige Technologien (z.B. Lithium-Ionen) – mindestens 1 kWh und – je 1 kWh mindestens 1 kWp installierte PV-Leistung
- b) Es muss eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren durch die Herstellerin/den Hersteller gewährleistet sein bzw. muss die Rücknahme verpflichtend geregelt sein. Der Zeitwert ist zumindest für dieselbe Dauer auf Basis einer linear angenommenen jährlichen Abschreibung zu berechnen.
- c) Bei Blei-Säure-Akkumulatoren ist eine ständig wirksame Be- und Entlüftung des Aufstellungsraumes direkt ins Freie vorzusehen. Bei Blei-Gel Akkumulatoren ist eine solche Lüftung erst ab einer Bruttospeicherkapazität von 5 kWh erforderlich, bei

geringerer Bruttospeicherkapazität ist es ausreichend, wenn der Aufstellungsraum direkt ins Freie lüftbar ist. Die Lüftung ist gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 auszulegen.

Gesamte Förderrichtlinie zur Förderung von PV-Anlagen, Lastmanagementsystemen und Stromspeichern 2016:  [Richtlinien PV\\_Foerderung Steiermark 2016](#)

## Fördersatz

Art	Förderung [€]	
Photovoltaikanlage		
• Neuanlagen: Sockelbetrag	500,--	je Anlage
• Neuanlagen und Erweiterungen: leistungabhängige Förderung	100,--	je erreichtem kWp bis max. 5 kWp
Lastmanagementsystem	300,--	je Anlage
Energiespeicher Blei-Säure oder Blei-Gel	200,--	je kWh Bruttospeicherkapazität, max. 7,5 kWh
Energiespeicher, sonstige (z.B. Lithium-Ionen)	500,--	je kWh Bruttospeicherkapazität, max. 5 kWh

## Zuschläge

Eine in Anspruch genommene Energieberatung im Ausmaß von zumindest einer Stunde bei einer „Ich tu’s-Beraterin“ oder einem „Ich tu’s-Berater“ (siehe dazu [www.ich-tus.at](http://www.ich-tus.at)) wird anlässlich der Anlagenerrichtung im Ausmaß der tatsächlichen Beratungskosten, höchstens jedoch bis max. € 100,- unterstützt.

Diese Förderungsaktion betrifft Anträge neu zu errichtender oder zu erweiternder Anlagen, die in der Zeit vom 1. Jänner 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2016 eingereicht werden.

## Förderantrag und Förderrichtlinien

Der Förderantrag kann entweder schriftlich ([Foerderungsansuchen-Stammdatenblatt](#) und [Foerderungsansuchen-Vorpruefung](#)) oder auch in elektronischer Form gestellt werden: [Online-Förderantrag](#)

Alle Informationen rund um die PV-Förderung in der Steiermark sind auf der [Homepage des Landes Steiermark](#) zu finden.

[Homepage des Landes Steiermark](#)



[Richtlinien PV\\_Foerderung Steiermark 2016](#)



[Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage](#)

## **Photovoltaik-Förderung für Bürgerbeteiligungen (1. April bis 30. Juni 2016)**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen, an denen Privatpersonen Anteile erwerben und die sie an den/die AnlagenbetreiberIn zurückvermieten (sale-and-lease-back).

Anlagen müssen gebäudeintegriert zumindest 50 kW peak Leistung, als Freiflächenanlage zumindest 100 kW peak Leistung aufweisen. Die Förderung von Anlagenerweiterungen ist nur im Ausmaß der Erweiterung und bis zu einer Gesamtgröße entsprechend der Leistungsobergrenze möglich.

Die Förderung beträgt 150 Euro pro kWp. Die Förderungsobergrenze bzw. die Summe der möglichen Förderungen mehrerer Anlagen, die sich in einem räumlichen Naheverhältnis befinden, liegt bei insgesamt max. 500 kWp. Für die Förderung stehen 1 Mio. Euro zur Verfügung.



[Richtlinien PV-BuergerInnenanlagen](#)

### **Kontaktpersonen Landesregierung**

Doris Langer Amt der Steiermärkischen Landesregierung | Fachabteilung Energie und Wohnbau Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefonnr: +43 (0) 316 / 877-6231 Fax: +43 (0) 316 / 877-3412  
E-Mail: [wohnbau@stmk.gv.at](mailto:wohnbau@stmk.gv.at)

Dlin Mag.a Simone Skalicki Amt der Steiermärkischen Landesregierung |  
Fachabteilung Energie und Wohnbau Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefonnr: +43 (0) 316 / 877-4120 Fax: +43 (0) 316 / 877-3412  
E-Mail: [wohnbau@stmk.gv.at](mailto:wohnbau@stmk.gv.at)

### **Kontaktperson PV-Bürgeranlagen**

Manuela Albertani Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefonnr: +43 (0) 316 / 877-4780 Fax: +43 (0) 316 / 87-4559  
E-Mail: [wohnbau@stmk.gv.at](mailto:wohnbau@stmk.gv.at)

### **Kontaktperson Wohnbauförderung**

Wohnbauförderung – Abteilung 15 Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefonnr: +43 (316) 877-3719 Fax: +43 (316) 877-3780  
E-Mail: [wohnbau@stmk.gv.at](mailto:wohnbau@stmk.gv.at) Internet:  
[www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74967208/DE/](http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74967208/DE/)